

M/SN-H/2) von 4
ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/146-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslands-einsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagen-gesetz geändert werden;

Sachbearbeiter
Kmsr Dr. Meinhart

Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

Durchgef. 86 -GE/19- 13

Datum:	15. NOV. 1993
Von:	19. Nov. 1993
Bauing - f. Ulmer	

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden, zu übermitteln.

11. November 1993
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/146-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslands-einsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagen-gesetz geändert werden;

Sachbearbeiter
Kmsr Dr. Meinhart
Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 19. Oktober 1993, GZ 920.196/5-II/A/6/93, versendeten Gesetzesentwurf im Gegenstand nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z 7 (§ 94 Abs. 2 Z 1 BDG):

Nach § 94 Abs. 2 Z 1 BDG in der Entwurffassung wird der Lauf der Verjährungsfrist gem. § 94 Abs. 1 BDG 1979 für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens gehemmt.

Nach ho. Auffassung sollte in den erläuternden Bemerkungen zu § 94 Abs. 2 Z 1 BDG in der vorliegenden Fassung klargestellt werden, daß unter dem Begriff

"anhängiges Strafverfahren" bereits das Stadium der Gerichtsanhangigkeit, welche schon durch gerichtliche Vorerhebungen begründet wird, zu verstehen ist.

Damit würde eindeutig festgelegt werden, daß ein "anhängiges Strafverfahren" im Sinne des § 94 Abs. 2 Z 1 BDG in der Entwurffassung nicht erst mit Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses, - das ist nach Zustellung der Anklage oder des Strafantrages - vorliegt.

(Zu den Begriffen Gerichtsanhangigkeit und Prozeßrechtsverhältnis siehe FOREGGER-SERINI, Kurzkommentar zur StPO, Anm. IV zu § 38 StPO).

2. Zu Art. I Z 13 (§ 114 Abs. 3 BDG):

Dem Wortlaut des § 114 Abs. 3 BDG in der Entwurffassung ist nicht zu entnehmen, ob ein Disziplinarverfahren in jedem Fall eines anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren zu unterbrechen ist, oder ob eine Unterbrechung nur dann vorzunehmen ist, wenn es sich bei den Vorwürfen im Strafverfahren und der zu beurteilenden Dienstpflichtverletzungen um den gleichen Sachverhalt handelt.

Nach ho. Auffassung wäre es zweckmäßig, das Disziplinarverfahren nur bei Identität der disziplinarrechtlich und der (verwaltungs)strafrechtlich zu verfolgenden Handlungen zu unterbrechen. Eine dementsprechende Regelung wäre in den § 114 Abs. 3 BDG aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

11. November 1993
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

